

Textgegenüberstellung
Maiswurzelbohrerverordnung

geltender Text

§ 3
Meldepflicht

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer umgehend der Landesregierung zu melden.

§ 7
Etablierte Gebiete

(1) Etablierte Gebiete sind Gebiete, in denen der Fortbestand des Maiswurzelbohrers für absehbare Zukunft nach seinem Eindringen zu erwarten ist.

(2) Als etabliertes Gebiet gelten die Stadt Graz, die Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung (ausgenommen die Gemeinden Tulwitz und Tyrnau), Hartberg (ausgenommen die Gemeinden Mönichwald, St. Jakob im Walde, Schachen bei Vorau, Vornholz, Waldbach und Wenigzell), Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg (ausgenommen die Gemeinden Gallmannsegg, Graden, Hirschegg, Kainach bei Voitsberg, Modriach, Pack und Salla) sowie folgende politische Gemeinden:

– Bezirk Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Frauenberg, Kapfenberg, Oberaich, Parschlug, Pernegg an der Mur, St. Kathrein an der Laming, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal und Turnau;

– Bezirk Knittelfeld: Feistritz bei Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld;

– Bezirk Leoben: Gai, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch und Trofaiach;

– Bezirk Mürzzuschlag: Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Krieglach, Mitterdorf

vorgeschlagener Text

§ 3
Meldepflicht

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer **außerhalb von etablierten Gebieten** umgehend der Landesregierung zu melden.

§ 7
Etablierte Gebiete

(1).....

(2) Als etabliertes Gebiet gelten die Stadt Graz, die Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung (ausgenommen die Gemeinden Tulwitz und Tyrnau), Hartberg (ausgenommen die Gemeinden Mönichwald, St. Jakob im Walde, Schachen bei Vorau, Vornholz, Waldbach und Wenigzell), **Knittelfeld (ausgenommen die Gemeinden Kleinlobming und Rachau)**, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg (ausgenommen die Gemeinden Gallmannsegg, Graden, Hirschegg, Kainach bei Voitsberg, Modriach, Pack und Salla) sowie folgende politischen Gemeinden:

Bezirk Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Frauenberg, Kapfenberg, Oberaich, Parschlug, Pernegg an der Mur, St. Kathrein a. d. Laming, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal und Turnau;

Bezirk Judenburg: Fohnsdorf, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen in Steiermark und Zeltweg;

Bezirk Leoben: Gai, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch und Trofaiach;

im Mürztal, Mürzhofen, Stanz im Mürztal, Veitsch, Wartberg im Mürztal;

– Bezirk Weiz: Albersdorf-Prebuch, Anger, Baierdorf bei Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf, Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naintsch, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Pressguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz, und Weiz.

§ 8

Gebote in etablierten Gebieten

In etablierten Gebieten sind folgende Gebote einzuhalten:

1. Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass der Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder
2. eine geeignete chemische Behandlung der Maisfelder ist durchzuführen. Über die Behandlung sind Aufzeichnungen unter Angabe des betroffenen Grundstücks und des verwendeten Mittels zu führen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.

Bezirk Mürzzuschlag: Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Mürzhofen, Stanz im Mürztal, Veitsch, Wartberg im Mürztal;

Bezirk Weiz: Albersdorf-Prebuch, Anger, Baierdorf bei Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf, Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naintsch, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Pressguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz, und Weiz.

§ 8

Gebote in etablierten Gebieten

In etablierten Gebieten sind folgende Gebote einzuhalten:

1. Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass der Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder
2. eine geeignete chemische Behandlung der Maisfelder ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht darf kein neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut verwendet werden. Hievon ausgenommen ist die Ausbringung von neonicotinoidbehandeltem Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.
 - b) Nach Mais als Vorfrucht ist im zweiten Maisanbaujahr die Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Maissaatgut gegen den Schadorganismus zulässig.
 - c) Wird Mais mehr als zweimal in Folge angebaut, ist ab dem dritten Maisanbaujahr eine geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Schadorganismus durchzuführen.
 - d) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge und der Vorfrucht, ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 besteht daher keine Verpflichtung zur chemischen Behandlung des Saatgutes und der Maiskulturen gegen den Schadorganismus gemäß lit. c).
3. Über die Bekämpfungsmaßnahmen (Fruchtfolge, chemische Behandlung)

